



Dipl.-Ök. Susanne Lange
Steuerberaterin

Mandanteninformation:

Kuriose Steuerwelt!

Ausgabe 3/2009

Wichtig für alle

Neues zum Bürgerentlastungsgesetz

Das Bürgerentlastungsgesetz, über das ich bereits im letzten Rundschreiben berichtet habe, ist zwischenzeitlich mit Korrekturen verabschiedet worden. Über die verbesserte Absetzbarkeit der Krankenversicherungsbeiträge zur Basisversorgung und der Beiträge zur Pflegeversicherung wurde bereits berichtet. Hinzuweisen ist noch auf die Absetzbarkeit der Beiträge für Kinder, die bei ihren Eltern privat mitversichert sind. Auch hier betrifft es nur Beiträge für die Basisversicherung.

Grundsätzlich sollten Beiträge zu Unfall-, Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Lebensversicherungen u.a. nicht mehr absetzbar sein bzw. es sollte eine Übergangszeit mit einer Günstigerprüfung eingeführt werden. Dies wurde geändert: Wenn die Krankenkassen-/Pflegeversicherungsbeiträge den Betrag von 1.900 € (Arbeitnehmer) bzw. 2.800 € (Selbständigen/Gewerbetreibende) unterschreiten, können weitere Versicherungsbeiträge abgesetzt werden. Sind die Beiträge für die Krankenkasse und die Pflegeversicherung höher, sind diese für die Basisversorgung voll ansetzbar, dann aber keine weiteren Versicherungsbeiträge.

Elterngeld nach Steuerklassenwechsel

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass der Wechsel der Steuerklasse mit dem Ziel, den Elterngeldanspruch zu erhöhen, nicht rechtsmissbräuchlich zu werten ist. Hintergrund ist, dass für die Höhe des Elterngeldes das Nettoentgelt relevant ist. Insbesondere werdende Eltern, sollten die Vorteile eines Steuerklassenwechsels frühzeitig für die Höhe des Elterngeldes prüfen.

In einem anderen Fall hat das Sozialgericht München entschieden, dass der Zufluss von Einnahmen aus einer selbständigen Tätigkeit während des Bezuges von Elterngeld nicht mindernd zu berücksichtigen ist. Voraussetzung ist, dass die Einnahmen auf einen Leistungszeitpunkt vor Beginn der Elternzeit resultiert.

Nachwuchsförderpreis

Preisgelder zur Nachwuchsförderung, die nicht vom Arbeitgeber sondern z.B. vom Verband gezahlt worden sind, sind aufgrund eines neuen Urteils des BFH als Arbeitslohn zu versteuern. Etwas anderes gilt nur, wenn die Person im Mittelpunkt steht und nicht die fachliche Leistung.

Rentenbesteuerung

Wie der Presse und den Nachrichten entnommen werden konnte, sollen ab Oktober 2009 – pünktlich nach den Bundestagswahlen - von den Finanzämtern die Rentenbezugsmitteilungen abgeglichen werden. Hintergrund ist, dass seit 2005 Rentner mindestens 50 % (jährlich ansteigend je nach Renteneintrittsalter, mit Rentenbeginn im Jahr 2040 voll) der Altersrente zu versteuern haben und nicht mehr - wie bis einschl. 2004 - nur den sog. Ertragsanteil. Dies ist insoweit unkritisch, als sog. Durchschnittsrenten wohl noch steuerfrei sind. Doch sobald Rentner weitere Einkünfte erzielen, z.B. Betriebsrenten, Einkünfte aus Kapitaleinkünften oder aus Vermietung und Verpachtung könnte eine Steuerpflicht bestehen. Wenn in diesen Fällen keine oder unvollständige Steuererklärungen abgegeben worden sind, werden möglicherweise Steuernachzahlungen entstehen. Als grober Anhaltspunkt gilt, dass bei Alleinstehenden mit einer Rente von 19.000 €/Jahr **und** Rentenbeginn in 2005 oder früher, keine Nachforderungen entstehen dürften, **wenn** keine weiteren Einkünfte bestehen. Bei Ehepaaren verdoppelt sich der Betrag entsprechend.

Doppelte Haushaltsführung

... kann jetzt auch bei privater Veranlassung geltend gemacht werden. Nach Auffassung des BFH ist allein entscheidend, dass der zweite Wohnsitz der Verkürzung des Arbeitsweges dient und der Lebensmittelpunkt in der vom Arbeitsort weiter entfernten Hauptwohnung ist.

BahnCard absetzbar

Soweit für den Weg zur Arbeit öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden und die Kosten höher sind als die Entfernungskostenpauschale von 0,30 €/Km, sind diese als Werbungskosten/Betriebsausgaben in voller Höhe absetzbar. Dies gilt auch für die BahnCard - unabhängig von der privaten Nutzung. Voraussetzung ist, dass sich die Fahrtkosten für den Arbeitsweg insgesamt um die Kosten der BahnCard verringert haben.

Häusliches Arbeitszimmer

Seit 2007 ist der Ansatz der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben nur noch zulässig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Bei Berufen, die beratend, schriftstellerisch, vortragend bzw. belehrend tätig sind, reicht die heimische Aktivität zur Vorbereitung für den Ansatz des Arbeitszimmers nicht aus. Dies soll bei Lehrern und auch bei Berufsbetreuern (FG Köln v. 4.3.2009) gelten. Nun hat aber das Bundesverfassungsgericht darüber zu entscheiden, ob diese Regelung verfassungsgemäß ist oder gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Die Finanzgerichte Rheinland Pfalz und Brandenburg sehen keinen Verstoß, u.a. weil die konkrete Nutzung bei diesen Berufen nicht nachprüfbar ist. Das FG Niedersachsen hat wie das FG Münster Zweifel an der Neuregelung und hat das FA dazu verpflichtet, bei einem

Lehrer-Ehepaar die Freibeträge für das Arbeitszimmer auf die Lohnsteuerkarte einzutragen.

ABER, wird ein außerhäusliches Arbeitszimmer angemietet, bleibt es beim unbeschränkten Abzug. Auch wenn im eigenen Haus ein Raum genutzt wird, der nach der Ausstattung kein Arbeitszimmer sondern z.B. als Lagerung/ Werkstatt bestimmt ist, bleiben die Aufwendungen uneingeschränkt als Werbungskosten/Betriebsausgaben absetzbar. Dies hat der Bundesfinanzhof in diesem Jahr entschieden. Schreibtisch, Bücherregal, PC und weitere Arbeitsmittel sind weiterhin unabhängig vom Ansatz des Arbeitszimmers betrieblich/beruflich veranlasst.

Wichtig für Unternehmer

Erleichterung bei der Umsatzsteuer

Um die Liquidität von Unternehmen zu entlasten, wurde mit dem Bürgerentlastungsgesetz die Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung von 250 T€ auf 500 T€ angehoben. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein vorhergehender Antrag. Diese Regelung ist aber zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2011!

Betriebsveranstaltungen

Grundsätzlich gilt, dass eine Betriebsveranstaltung einen überwiegenden betrieblichen Charakter hat, wenn die Kosten pro Arbeitnehmer nicht den Betrag von 110 € (incl. Umsatzsteuer) überschreiten. Wird der Betrag überschritten, droht die volle Behandlung des Wertes als Lohnbestandteil mit all den lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen. Der BFH hat am 30.4.2009 aber entschieden, dass eine Aufteilung des Betrages in einen überwiegend betrieblichen und einen gesellschaftlichen Anteil erfolgen kann. Die Kosten, die im eigenen Interesse des Betriebes z.B. für eine Betriebsbesichtigung angefallen sind, bleiben außer Betracht und sind uneingeschränkt Betriebsausgaben. Kosten, die auf beide Teile der Veranstaltung entfallen, sind sachgerecht aufzuteilen. Die dem Betriebsveranstaltungsteil zu zurechnenden Kosten dürfen auch dann aber nicht 110 € pro Person übersteigen. Es kommt auf den Einzelfall an!

Abwrackprämie

Die sog. Abwrackprämie kann nur von den Käufern selbst beantragt werden. Selbst wenn der Anspruch an den Autohändler abgetreten wird, mindert die Prämie nicht das maßgebliche umsatzsteuerliche Entgelt des Fahrzeugs. Der Vorsteuerabzug wird folglich nicht beeinflusst.

Wichtig für Heilberufe

Funktionstraining umsatzsteuerfrei...

Voraussetzung ist eine ärztliche Anordnung. Der BFH hat am 30.4.2009 geurteilt, dass dieses Funktionstraining dann eine Heilbehandlung darstellt. Begründet wurde dies mit der Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen. Dies gilt aber nur für Maßnahmen nach § 44 Abs. 1 Nr.4 SGB IV, ausdrücklich aber nicht für

solche nach § 20 SGB V, die nur zur all-gemeinen Verbesserung des Gesundheitszustandes dienen. In diesen Fällen ist die Kostenübernahme durch die Krankenkassen nicht entscheidend.

Praxisausfallversicherung als private Versicherung

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass eine Praxisausfallversicherung eine private Versicherung des Betriebs-/Praxisinhabers darstellt. Begründet wird dies damit, dass die Versicherung die fortlaufenden Kosten der Praxis übernimmt, wenn der Inhaber krankheits- oder unfallbedingt ausfällt. Krankheit ist ein privates und kein betriebliches Risiko. Daher können die Versicherungsbeiträge nicht als Betriebsausgaben angesetzt werden, andererseits sind die Versicherungsleistungen steuerfrei. Etwas anderes kann gelten, wenn eine Betriebsunterbrechung durch Brand, Einbruch oder angeordnete Quarantänemaßnahmen mitversichert ist. Diese Leistungen sind dann als Betriebseinnahmen steuerpflichtig, die Beiträge als Betriebsausgabe absetzbar.

Umsatzsteuer: Neues BMF-Schreiben für Heilbehandlungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde die umsatzsteuerliche Befreiungsvorschrift für Heilberufe an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes angepasst. Jetzt wurde ein umfangreiches Einführungsschreiben veröffentlicht. Eine Steuerbefreiung ärztlicher Leistungen liegt demnach vor, wenn die Leistung der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und der Heilung bei Menschen dienen. Voraussetzung ist ein therapeutisches Ziel, unabhängig von der Leistungsart (Untersuchung, Attest, Gutachten), für den Empfänger der Leistung (Patient, Gericht, Versicherung) und unabhängig vom Erbringer (Arzt, Heilpraktiker, Krankenhaus etc).

**„Die Unkenntnis von Steuergesetzen befreit nicht von der Pflicht, Steuern zu zahlen. Die Kenntnis aber häufig.“
(Baron Rothschild)**

Bei Fragen oder Anregungen können Sie sich gerne an mich wenden:



Dipl.-Ök. Susanne Lange
Steuerberaterin
Hohe Straße 9
30449 Hannover

Telefon: 0511 92 40 01 54

E-Mail: lange@steuerberatung-lange.de

Internet: www.steuerberatung-lange.de